Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1994/07/04 KUVS-396-397/1/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.07.1994

Rechtssatz

Die beiden Tatbilder des § 4 Abs 1 lit a und Abs 5 StVO sind verwirklicht, wenn der Beschuldigte im Gegenverkehr einen Außenspiegel des gegnerischen Fahrzeuges beschädigt, somit einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht und nicht sofort anhält und nicht die nächste Gendarmeriedienststelle ohne unnötigen Aufschub verständigt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at